

Überbrückungshilfe = Zuschuss!

Kleine und mittlere Unternehmen die auf Grund der Corona-Pandemie Ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder stark einschränken mussten, können **seit dem 08. Juli 2020** Liquiditätshilfen (Zuschüsse) erhalten. **Anträge sind bis spätestens 31. August 2020 zu stellen.**

1.1. Antragsberechtigte:

- **Kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler, Soloselbständige im Haupterwerb, Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine**

Größenkriterien:

Mitarbeiter: bis 249

Umsatz: max. 50 Mio. €

Bilanzsumme: max. 43 Mio. €

- **Einstellung des Geschäftsbetriebs vollständig oder zumindest in wesentliche Teilen**

- Annahme: Der Umsatz April bis Mai 2020 **muss in Summe** um mindestens 60 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eingebrochen sein.
- Bei Unternehmen, die **nach dem 30.04.2019** gegründet worden sind, sind die Monate November bis Dezember 2019 als Vorjahresvergleich heranzuziehen.
- **Gemeinnützige Unternehmen** müssen beachten: Anstatt der Umsätze werden bei gemeinnützigen Unternehmen die Einnahmen betrachtet. Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

- **Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (gemäß EU-Definition)**

Nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bedeutet:

- **keine** Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung)
- das Stammkapital bei Kapitalgesellschaften darf auf Grund von Verlusten **nicht** zu mehr als der Hälfte verbraucht sein.
- das Eigenkapital bei Personenhandelsgesellschaften darf auf Grund von Verlusten **nicht** zu mehr als der Hälfte verbraucht sein.

1.2. Förderhöhe:

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von **drei Monaten**. Die Förderung betrifft die **Monate Juni, Juli und August 2020**. Die Überbrückungshilfe gewährt in diesem Zeitraum einen **nicht-rückzahlbaren Zuschuss** in Höhe von:

- 80 Prozent **der Fixkosten** bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei **mindestens 60** Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, **entfällt** die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die **maximale** Förderung beträgt **150.000 Euro** für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu **fünf Beschäftigten** beträgt der **maximale** Erstattungsbetrag **9.000 Euro** für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu **zehn Beschäftigten** beträgt der maximale Erstattungsbetrag **15.000 Euro** für drei Monate.
- In **begründeten Ausnahmefällen** – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können die genannten Höchstbeträge überschreiten.

Förderfähige Kosten sind:

1. Mieten und Pachten,
2. Weitere Mietkosten,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
7. Grundsteuern,
8. Betriebliche Lizenzgebühren,
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
11. Kosten für Auszubildende,
12. Personalaufwendung [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt]

1.3. Antragstellung:

Es handelt sich um ein digitales, **zweistufiges** Antragsverfahren und erfolgt ausschließlich durch uns als Ihrem Steuerberater. Wir haben uns bereits auf der bundesweiten Online-Plattform registriert.

Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten.

- **Nachweis Umsatzeinbruch** April bis Mai 2020 um **mindestens 60%** im Vergleich zum Vorjahr.
- **Prognose** des Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum.
- **Abschätzung** der voraussichtlichen Fixkosten für die Monate, deren Erstattung beantragt wird.

Stufe 2: nachträglicher Nachweis – Plan-Ist-Vergleich

- nach Programmende findet eine **Plan-Ist-Abrechnung** statt. Bei Abweichungen der tatsächlichen erwirtschafteten Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Aufstockung wird nicht gewährt.
- Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen.

Hinweis: um vorab selbst einschätzen zu können, ob und in welcher Höhe Sie förderberechtigt sind stellen wir Ihnen das Excel-Tool „Berechnung der Überbrückungshilfe für KMU“ zur Verfügung.